

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ulm über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder

vom

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Ulm über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder vom 16. Juli 2003, letztmals geändert mit Satzung vom 26. März 2014, wird wie folgt geändert:

§1

1. § 5 Ziffer 1 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Haben der / die Erziehungsberechtigte/n vier oder mehr Kinder im Haushalt oder sind sie LobbyCard berechtigt, entfällt die Grundgebühr.“

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Ulm,

Ivo Gönner
Oberbürgermeister